

Handreichung

für das Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen sowie in Kirchengebäuden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

1. Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen¹²

Der christliche Gottesdienst ist öffentlich; alle Menschen sind dazu eingeladen.

Die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ und die „Leitlinien kirchlichen Lebens“ treffen vor diesem Hintergrund differenzierende Regelungen zum Fotografieren. So soll den privaten Bedürfnissen und den technischen Möglichkeiten (störungsarm) Rechnung getragen werden. Die Kirche selbst hat ein Interesse daran, dass ihr gottesdienstliches Leben in der Öffentlichkeit wirksam dargestellt und aus der privaten Erinnerung nicht verdrängt wird.

Gleichwohl sind bestimmte Regeln einzuhalten, um die Würde des Gottesdienstes und die Privatsphäre zu achten:

- I. Bei Amtshandlungen und Gottesdiensten, bei denen ein besonderes persönliches und familiäres Interesse am Fotografieren besteht (z.B. bei Konfirmationen, Taufen, Trauungen, Einführungsgottesdiensten), werden die technischen und räumlichen Möglichkeiten für das Filmen und Fotografieren rechtzeitig vor dem Gottesdienst verabredet (z.B. bei der Anmeldung von Amtshandlungen, dem Tauf- oder Traugespräch). Das Filmen und Fotografieren könnte insbesondere für den Einzug oder das Verlassen der Kirche verabredet werden. Zu überlegen wäre auch, eine Person zu bestimmen, die fotografiert.³
- II. Besondere Zurückhaltung ist während der Feier des Heiligen Abendmahls, der Taufhandlung, bei der Einsegnung der Konfirmandinnen und Konfirmanden, bei der Segnung während der Trauung und bei der Segnung von Mitarbeitenden, die in ihr Amt eingeführt werden, geboten. Während dieser Segnungen sind insbesondere das Herumlaufen in der Kirche und das Fotografieren mit Blitzgeräten unangemessen.
- III. Es ist besonders darauf zu achten, dass das Persönlichkeitsrecht nicht verletzt wird. Deshalb sind Einzelaufnahmen von Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern nur mit deren Einverständnis möglich. Insbesondere ist auf das Fotografieren von Betenden zu verzichten.⁴

¹ Gemeint ist mit „fotografieren“ immer auch: filmen.

² Siehe auch a) Artikel 11 Ordnung des Kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABl. EKKPS 2000 S. 57, Rechtssammlung Nr. 250.1 A); b) Nr. 1.10 Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (ABl. ELKTh 2004 S. 5, Rechtssammlung Nr. 251.1 B)

³ Die Kirchengemeinde ist nur für die von ihr beauftragten Fotografen verantwortlich. Wenn Gottesdienstbesucher von sich aus Fotos anfertigen, müssen sie selbst die Zulässigkeit klären und ggf. Einverständnisse einholen. Die Kirchengemeinde ist hierfür grundsätzlich nicht zuständig. Sie hat zwar das Hausrecht, wird dieses jedoch nur insoweit ausüben, als dass störendes – Maßstab ist hier bspw. die Lebensordnung – oder aufdringliches Fotografieren durch Dritte von ihr ausgeschlossen wird.

⁴ Auch unter der Geltung der Datenschutzgrundverordnung bzw. im des Datenschutzgesetzes der EKD gibt das Kunsturhebergesetz (KUG) als Spezialregelung Auskunft über die Zulässigkeit von Personenabbildungen. Ausgangspunkt ist, dass Abbildungen nur mit Einverständnis der Person angefertigt und veröffentlicht werden dürfen (§ 22 KUG).

Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen (§ 23 Abs.1 KUG):

- Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen usw. – also auch Gottesdiensten – kann auch ohne das Einverständnis der Abgebildeten fotografiert werden, solange die Abbildung des Geschehens erkennbar Schwerpunkt

IV. Für Funk- und Fernsehübertragungen von Gottesdiensten sowie bei Gottesdiensten von besonderem öffentlichen Interesse gelten besondere Regeln. .

5

2. Fotografieren in Kirchengebäuden

Als Eigentümerin der Kirchengebäude und des darin befindlichen Kunstgutes steht der kirchlichen Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Kirchenkreis) das Recht zu, im Rahmen der kirchlichen Ordnung über ihr Eigentum zu verfügen und es in diesem Sinn zu nutzen.

Nutzungen Dritter, in die die kirchlichen Körperschaft nicht eingewilligt hat, verletzen die Rechte der kirchlichen Körperschaft. Insbesondere durch nicht gestattete Veröffentlichungen von Fotografien werden Eigentumsrechte der kirchlichen Körperschaft verletzt.⁶

So kann jede kirchlichen Körperschaft Regeln für das Fotografieren in diesen Gebäuden aufstellen. Es können beispielsweise Schilder angebracht werden, die darauf hinweisen, dass Fotoaufnahmen gar nicht oder nur für den privaten Gebrauch angefertigt werden dürfen.

I. Zulässige Nutzungen ohne Genehmigung des Eigentümers

Einige Nutzungen muss sich der Eigentümer eines Gebäudes auch ohne seine ausdrückliche Genehmigung gefallen lassen. Das ungenehmigte Fotografieren greift nämlich nicht in Eigentumsrechte ein, wenn die Fotografie, ohne dass das dazugehörige Grundstück betreten wird, von einer allgemein zugänglichen Stelle aus angefertigt wird. Ein Foto vom Kirchengebäude darf ohne weiteres zum Beispiel von der Straße aus angefertigt werden.

II. Zulässige Nutzung mit Genehmigung des Eigentümers

Bleiben die Fotos im privaten Besitz, ist in der Regel nichts dagegen einzuwenden, das Fotografieren im Kirchengebäude zu gestatten.

Werden die Fotos hingegen, z.B. in Sozialen Netzwerken, öffentlich, könnten potentielle Diebe dadurch auf wertvolles Kunstgut aufmerksam werden. Hier könnte mit einem Hinweisschild das Fotografieren untersagt werden.

III. Abschluss eines Nutzungsvertrages bei kommerzieller Nutzung

der Aufnahme ist. Porträtaufnahmen einzelner Personen bilden nicht das Geschehen ab, überschreiten diese Grenze und bedürfen somit des Einverständnisses.

- Wer in herausgehobener Funktion am Gottesdienst teilnimmt (etwa Pfarrerinnen und Pfarrer), muss es akzeptieren, dass von ihm auch ohne sein Einverständnis Fotos gemacht werden.

- Fotografien von und in Bauwerken dürfen auch Personen abbilden, ohne dass diese Personen um ihr Einverständnis gefragt werden müssen, wenn sie auf der Abbildung erkennbar nur „Beiwerk“ zum abgebildeten Gebäude/Gebäudeteil sind.

Sollten im Rahmen dieser Aufnahmen Fotos entstehen, die den Abgebildeten in einer peinlichen Situation darstellen, werden diese selbstverständlich nicht veröffentlicht – den Abgebildeten stünde dann auch ein Widerspruchsrecht zu. Auch wenn sonst jemand zum Ausdruck bringt, dass er nicht fotografiert werden will, sollte dies regelmäßig berücksichtigt werden.

⁵ Datenschutzrechtlich sind Übertragungen von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen nach § 53 DSGVO zulässig, wenn die Teilnehmenden über Art und Umfang der Übertragung informiert werden.

⁶ Mitunter werden diese Eigentumsrechte mit Urheberrechten verwechselt. Urheberrechte stehen jedoch nicht dem Eigentümer, sondern dem Urheber, also dem Schöpfer einer Sache zu. Zudem sind Urheberrechte – im Gegensatz zu Eigentumsrechten – zeitlich begrenzt.

Sollen Fotos für kommerzielle Zwecke angefertigt werden, ist vor Beginn der Aufnahmen ein Vertrag nach dem Muster des Landeskirchenamtes abzuschließen. Er schützt die kirchlichen Körperschaften insbesondere vor unbefugten oder unerwünschten Veröffentlichungen.

Die Kreiskirchenämter bzw. das Baureferat des Landeskirchenamts stellen den Mustervertrag zur Verfügung und beraten die kirchlichen Körperschaften dazu.

Grundsätzlich empfiehlt sich eine Abwägung, ob für das kommerzielle Fotografieren ein Entgelt verlangt werden soll. Dies trifft beispielsweise zu, wenn Postkarten oder Bildbände produziert werden oder auch Filmproduktionen entstehen sollen. Allerdings sollte bei Aufnahmen von geringem Umfang und bei Aufnahmen, im kirchlichen Interesse, auf ein Nutzungsentgelt verzichtet werden.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes liegt im Ermessen des Eigentümers. Ist tatsächlich eine nennenswerte kommerzielle Nutzung vorgesehen, könnte das Entgelt für jedes fotografierte Objekt bei circa 30 bis 200 Euro liegen. Hier wäre auch der historische und künstlerische Wert der Aufnahmeobjekte zu berücksichtigen.

Personen und Gruppen, die sich gegen den christlichen Glauben und die Kirche wenden oder die Anlass geben zu der Vermutung, dass gegen die Würde des Menschen und gegen die Toleranz verstoßen wird, sollte das Fotografieren in Kirchen nicht gestattet werden.

IV. Urheberschutz des Fotografen

Bereits angefertigte Aufnahmen unterliegen dem Urheberschutz des Fotografen und dürfen von der kirchlichen Körperschaft und Dritten nur genutzt werden, soweit der Fotograf als Urheber der Aufnahme der Nutzung zugestimmt hat. Fehlt eine solche Zustimmung, begeht die kirchlichen Körperschaft unter Umständen eine Urheberrechtsverletzung, die zu einer Schadensersatzpflicht führen kann. Deshalb ist möglichst vor den Aufnahmen zu klären, wofür die Aufnahmen genutzt werden dürfen und ob Nutzungsrechte an Dritte (z.B. für den Internetauftritt des Kirchenkreises) weitergegeben werden dürfen. Die kirchlichen Körperschaft kann sich auch für Fotografien das uneingeschränkte Nutzungsrecht übertragen lassen.

V. Urheberschutz und Nutzungsrechte bei neueren Kunstwerken

Bei neueren Kunstwerken ist zusätzlich das Urheberrecht des jeweiligen Künstlers zu beachten. So muss bei Veröffentlichungen fast immer der Name des Künstlers angegeben werden. Veränderungen am Kunstwerk unterliegen ebenfalls dem Urheberrecht.

In der Regel sollten sich die kirchlichen Körperschaften bei der Anschaffung von Kunstwerken uneingeschränkte Nutzungsrechte am Kunstwerk übertragen lassen. Wenn die Nutzungsrechte nicht uneingeschränkt übertragen werden, sind ggf. Bedingungen zur Übertragung von Rechten an Dritte (z.B. ein Einvernehmen) mit dem Künstler zu vereinbaren.

3. Aufnahmen für nachrichtliche Berichterstattung

Im Allgemeinen gilt: Wir wollen Offene Kirche sein – auch bei Medien-Anfragen. Eine Berichterstattung ist durchaus in kirchlichem Interesse. Sie hilft, Angebote der Kirche einem großen Publikum bekannter zu machen, Verständnis für Glaubensfragen zu wecken und im besten Fall ein positives Bild von Kirche zu zeichnen.

Wird die Kirchengemeinde von Redaktionen, Journalistinnen und Journalisten angefragt, in der Kirche für eine nachrichtliche Berichterstattung (Nachrichtensendungen in Radio und

Überarbeitung der Handreichung zum Fotografieren in Kirchen zur Veröffentlichung in EKM intern

Fernsehen, Berichterstattung in Zeitungen und Zeitschriften) zu fotografieren oder zu filmen, sollte dies grundsätzlich ermöglicht werden.

Grundsätzlich gelten auch dafür die Punkte 1. und 2.. Der Mustervertrag ist für die nachrichtliche Berichterstattung nicht zwingend anzuwenden.

Die Pressestellen der EKM beraten bei Presse- und Interview-Anfragen. Zwingend zu informieren sind die Pressestellen in Krisenfällen.

4. Ansprechpartner im Landeskirchenamt der EKM

Bau- und Kunstgut/ Mustervertrag	- Referat F3 Bau	0361 51800-550
Presseanfragen	- Referat A3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	0361 51800-141
Urheberrecht	- Referat Gemeinderecht G 1	0361 51800-310
Datenschutzrecht	- Referat A1 Allg. Recht/Verfassungsrecht	0361 51800-120